

Der Kreistag des Landkreises Northeim hat in seiner Sitzung am 13.07.2012 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Landkreises Northeim für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sind in der Regel schriftlich, per Fax oder Email einzuholen. Sofern Angebote telefonisch angefordert werden, sind diese dem Landkreis Northeim per Fax oder Email zu bestätigen. Die abgegebenen Angebote sind schriftlich zu dokumentieren.

Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter. Wettbewerbsfremde Kriterien (Hausbank, Regionalbezug etc.) bleiben außer Betracht. Angebote von Finanzmaklern sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das Kreditinstitut, über das der Kredit abgewickelt werden soll, bei der Angebotsabgabe genannt wird.

Sofern es mehrere gleich wirtschaftliche Angebote gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

Nachverhandlungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind zulässig.

Das Verfahren einschließlich Nachverhandlungen und die Gründe, die zur Entscheidungsfindung geführt haben, sind zu dokumentieren.

(4) Die Kreditlaufzeit sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

(5) Die Verwaltung führt eine Bieterliste mit mindestens 10 Finanzdienstleistern, bei denen Angebote eingeholt werden. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz, Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen und das Rating (Einschätzung der Bonität des Finanzdienstleisters).

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Dem Landkreis Northeim müssen als Schuldner mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Northeim wahrgenommen werden.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 7

Unterrichtung

Der Kreisausschuss und der Kreistag sind über aufgenommene Investitionskredite in der jeweils darauf folgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit. Die Dokumentation der abgegebenen Angebote ist beizufügen.

II. Kredite für Umschuldungen

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen an Umschuldungen

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Northeim, 13.07.2012

gez. Unterschrift

Michael Wickmann
Landrat